



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
---------------	--------------------------------------

Frühere Beratungen:	keine
---------------------	-------

Anlagen:	keine
----------	-------

Sachvortrag :	Frau Fuchs, Frau Hügler (Amt für Migration und Integration)	Zeitdauer (ca.):	15 Min.
---------------	--	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	Der Bericht zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird zur Kenntnis genommen.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	09.03.2020	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	61.650 Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: _____

Sachkonto: _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: _____

Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amt für Migration und Integration

I. Ausgangslage:

Durch das Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 wird der Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten neu geschaffen. Zentrale Komponente des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist eine Beschleunigung des Visumsverfahrens, gesteuert über die jeweilig zuständige Ausländerbehörde.

II. Sachverhalt:

1. Im Wesentlichen bringt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz folgende Neuerungen:

a) Definition Fachkraft:

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz führt erstmals einen einheitlichen Fachkräftebegriff ein (inländische qualifizierte Berufsausbildung/gleichwertige ausländische Berufsqualifikation/ anerkannter Hochschulabschluss).

b) Arbeitsmarkteinstieg:

Die Fachkraft muss hierfür ein konkretes Arbeitsverhältnis und eine in Deutschland anerkannte Qualifikation vorweisen. Die sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) entfällt. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die BA bleibt jedoch auch weiterhin erhalten.

c) Beschäftigungsmöglichkeiten:

Eine Fachkraft kann eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Helfer- und Anlernberufe sind hierbei ausgeschlossen.

d) Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung:

Die Beschäftigung von Fachkräften mit beruflicher, d.h. nichtakademischer Ausbildung ist nicht mehr auf Engpassberufe beschränkt.

e) Die Einreise zur Arbeitsplatzsuche:

Auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung wird bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen die (bisher nur für Akademiker erlaubte) Einreise zur Arbeitsplatzsuche ermöglicht.

f) Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen:

Mit Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sollen die bislang bestehenden Regelungen zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich ausgebaut werden. Voraussetzung hierbei ist, dass im aus dem Ausland betriebenen Anerkennungsverfahren in Deutschland Defizite der erworbenen ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt wurden (Anerkennungsbescheid). Für die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Deutschkurs mit den Ziel A2) kann eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis, mit Option auf Verlängerung auf den Höchstzeitraum von zwei Jahren, erteilt werden. Anschließend kann, nach Behebung des Defizites, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z.B., Sicherung des Lebensunterhaltes) erfüllt sind.

g) Niederlassungserlaubnis:

Fachkräfte aus dem Ausland können künftig bereits nach vier Jahren (vorher fünf Jahre) die Niederlassungserlaubnis in Deutschland erhalten. Ausländische Absolventen einer Ausbildung in Deutschland können durch das neue Gesetz, ebenso wie Hochschulabsolventen, bereits nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

2. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG

Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeiten eines beschleunigten Verfahrens geschaffen.

Zweck: Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren soll nicht nur eine verlässlich schnellere Besetzung freier Stellen erfolgen können, sondern darüber hinaus auch mehr Transparenz zum Verfahren geschaffen und mehr Entscheidungsnähe der Arbeitgeber zu den Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Ziel: Erteilung einer Vorabzustimmung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde. (Alternativ kann eine Vorabzustimmung zur Qualifizierung oder zur Ausbildung erfolgen.)

Das beschleunigte Verfahren ist ein rein verwaltungsinternes und gebührenpflichtiges Verfahren (411,- €; daneben werden Visumsgebühren und Gebühren für die Anerkennung zu entrichten sein) als Teil des Visumsverfahrens. Arbeitgeber können hierbei mit einer Vollmacht der Fachkraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten.

Anwendbar ist das beschleunigte Verfahren für Drittstaatsangehörige im Ausland mit folgendem Aufenthaltsbegehren:

- Berufsausbildung,
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Das Verfahren umfasst dabei auch den Familiennachzug bei zeitgleicher Einreise.

Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber und unterstützt ihn, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation der Fachkraft durchzuführen, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden. Wird die sogenannte Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde erteilt, holt die Fachkraft einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums ein (Erteilung des Termins innerhalb von drei Wochen; Entscheidung innerhalb von weiteren drei Wochen).

3. Auswirkungen auf die Zuwanderung

Wie hoch die Zahl der zusätzlichen Zuwanderungen auf Grundlage des neuen Gesetzes sein wird, kann derzeit nur vorsichtig prognostiziert werden. Die tatsächliche Entwicklung – und damit der Erfolg der neuen Regelungen - dürfte vom wirtschaftlichen Bedarf der Region, Werbemaßnahmen im Drittland, Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuwanderungsstrukturen im Vergleich zu anderen Staaten sowie der Qualität der Information und Beratung der ansässigen Arbeitgeber abhängig sein.

Angelehnt an die Einschätzungen des Bundesinnenministeriums kann mit einer Verdoppelung der Fallzahlen aus 2018 gerechnet werden. Hinzu kommen die mit zuwandernden Familienangehörigen (Familiennachzug). Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamtes wären dies zusätzlich rund 150 Zuwanderungen pro Jahr exkl. Familienangehörigen.

4. Auswirkungen für Geflüchtete ohne Anerkennung

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthält keine Regelungen für Geduldete und Gestattete. Neuerungen für den Personenkreis der Geduldeten ergeben sich durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (sog. Ermessensduldungen). Hierbei erhalten Personen mit Duldung (vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung), die eine Ausbildung absolvieren oder einer festen Beschäftigung nachgehen, eine neu ausgestellte Duldung für einen bestimmten Zeitraum zu einem dieser genannten Zwecke.

Die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung sind unter anderem, dass die Einreise vor dem 01.08.2018 erfolgt ist, die Identität geklärt ist, bereits seit mindestens 12 Monaten eine Duldung besteht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden) seit mindestens 18 Monaten, eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes, Sprachkenntnisse vorliegen. Die Regelung ist bis zum 31.12.2023 befristet (d.h., die Antragsmöglichkeit ist befristet).

Die Ausbildungsduldung gilt für die qualifizierte Berufsausbildung und in Mangelberufsbereichen auch für die Helferausbildung – dies jedoch nur dann, wenn bereits vor Beginn der Helferausbildung eine Ausbildungszusage für die Qualifizierte Berufsausbildung vorliegt, die sich direkt an die Helferausbildung anschließen muss. Die Ausstellung einer Ausbildungsduldung setzt eine mind. 3-Monats-Wartefrist nach Abschluss des Asylverfahrens voraus (allerdings Übergangsregelung für Ausländer, die vor dem 01.01.2017 eingereist sind).

III. Finanzielle Auswirkungen:

Bei Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens ist eine Gebühr in Höhe von 411 Euro zu erheben. Die Höhe der Gebühr ist bundeseinheitlich geregelt.